

germanische Recht, insbesondere dieses letztere, auf welchem unsere Gesamtanschauungen von Ehre, Ehrlosigkeit und Ehrenkränkung ruhen, vor unserem geistigen Auge vorüber ziehen lassen. (Siehe § 1.).

Wenn aber dem Einen oder dem Andern die Ausführung dieser Paragraphen (3—5.) zu breit und überflüssig dünken sollte, so möge uns das Streben, denn doch ein möglichst abgerundetes Ganzes zu geben und bei aller Kürze doch einige Vollständigkeit zu erreichen, entschuldigen, wie andererseits die besondere Schwierigkeit dieser ganzen Lehre, welche schon Savigny<sup>1)</sup> erkannte und aussprach, eine größere Ausführlichkeit in den Vorbegriffen und Grundprinzipien derselben uns zu rechtfertigen scheint.

### § 6.

Bergegenwärtigen wir uns den Begriff, welchen wir eben jetzt von der Ehre uns festgesetzt haben, so kann man im Voraus sicher schließen, daß allen Völkern des Alterthums, die Ehre im obigen Sinne genommen, ein ganz unbekanntes fremdes Ding war, indem ihnen das Wesen der Persönlichkeit — die nothwendige Vorbedingung jenes Begriffs — verborgen blieb. Wir sagen damit nicht, daß jene Völker ehrlos sind — bewahre; wir meinen bloß (und die folgenden §§ sollen die Beweise dafür herstellen), daß ihnen zum größten Theile gar nicht die Möglichkeit gegeben war, das in ihnen schlummernde Ehrgefühl zur Erkenntniß zu bringen und zu wecken. Denn das muß stets festgehalten werden, daß in jeden Menschen der Keim des Ehrgefühls gelegt ist, daß es aber mannigfacher Vorbedingungen bedarf, damit aus diesem Keime ein lebenskräftiger, blüthenreicher Stamm erwachse. Diese Vorbedingungen fehlen bei den außerhalb der Kultur stehenden Völkern größtentheils ganz, den Völkern des Alterthums sind sie nur zum Theile gegeben, und es scheint auch hier den Germanen einerseits, dem Christenthum andererseits vorbehalten gewesen zu sein, dieselben in ihrer Totalität herzustellen. So finden wir am Begriffe der Ehre eine Geschichte seiner Entwicklung und wollen dieselbe nach diesen Stufen zu charakterisiren suchen. Zu unterst: die außerhalb der menschlichen Kultur stehenden Völker, die sogenannten „Wilden,“ oder wie der Kulturhistoriker Klemm<sup>2)</sup> sie nennt: die Völker der passiven Menschenrace. Hierauf folgen die außereuropäischen Kulturvölker, dann die Griechen und Römer, durch die der Uebergang zu Germanen und Slaven und somit zu den christlichen Völkern der neuen Zeit gewonnen wird. Ist es auch vorzüglich die juridische Seite des Begriffs der Ehre, die wir aufzusuchen und herauszukehren uns bemühen wollen, so wird es doch der nothwendigen Ergänzung wegen, bei den Stufen der passiven Menschheit und der Orientalen insbesondere, nicht überflüssig sein, den Begriff der Ehre

<sup>1)</sup> „System des heutigen römischen Rechts.“ II. § 76. p. 170. — <sup>2)</sup> Kulturgesch. I. 196.